

Der Terminplan ist als Arbeitshilfe gedacht. Der Plan geht in den Ziffern 1 und 2 von einem Betrieb mit einem Betriebsrat aus, der ordnungsgemäß einen Wahlvorstand bestellt. Bestellt dieser den Wahlvorstand nicht, kann nach Bestellung des Wahlvorstands durch Gesamt-/Konzernbetriebsrat oder Arbeitsgericht dem Terminplan ab Ziffer 3 gefolgt werden. In die Spalte „Termine“ muss der für die konkrete Wahldurchführung maßgebliche Kalendertag eingetragen werden. In der Spalte „Erledigungsvermerke“ ist der Stand der Bearbeitung der Aufgaben einzutragen.

<b>Nr.</b>	<b>Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit</b>	<b>gesetzliche Fristen</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Termine/Erledigungsvermerke</b>
1	Drei Monate vor der Wahl Beginn der Vorbereitung der Wahl durch die gewerkschaftlich organisierten JAV-Mitglieder, Vertrauensleute, aktiven Gewerkschaftsmitglieder, Gewerkschaftssekretäre/-sekretärinnen: Bilanzierung der bisherigen JAV-Arbeit, Festlegung von Zielsetzungen für die kommende Wahlperiode, Kandidatenfindung, Wahlkampfplanung, Feststellung des ge nauen Amtszeitendes der bestehenden JAV		Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) §2 BetrVG §64 BetrVG	
2	Bestellung des Wahlvorstands durch den Betriebsrat. Mindestens ein Wahlvorstandsmitglied muss volljährig und seit mindestens 6 Monaten im Betrieb sein	Spätestens 4 Wochen vor Ende der Amtszeit der bestehenden JAV	§ 63 Abs. 4 BetrVG §§ 38 S. 2 WO, 8 BetrVG § 40 Abs. 1 S. 3 WO	
3	Erste Sitzung des Wahlvorstands, Aufstellung eines Arbeitsplans und Beschluss über Schulung des Wahlvorstandes	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands	§§ 63 Abs. 2, 18 Abs. 1 S. 1 BetrVG § 20 BetrVG	

Nr.	Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	gesetzliche Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine/Erledigungsvermerke
4	Maßnahmen zur Einleitung der Wahl durch den Wahlvorstand, u. a.: <ul style="list-style-type: none"><li>– Aufstellung der Wählerliste, getrennt nach Geschlechtern,</li><li>– Festlegung der Zahl der JAV-Mitglieder und Berechnung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht,</li><li>– Festlegung der Betriebsteile und Kleinbetriebe, in denen Briefwahl stattfinden soll,</li><li>– Festlegung der Stellen, an denen Wählerliste, Wahlordnung und Wahlvorschläge ausgelegt bzw. aufgehängt werden,</li><li>– Festlegung von Ort, Tag, Uhrzeit der Wahl und der öffentlichen Stimmenauszählung</li></ul>	Unverzüglich, um die Voraussetzungen für den Erlass des Wahlausschreibens zu schaffen	§§ 40, 36, 2 Abs. 1 WO § 62 BetrVG	
5	Erlass des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand und Aushang oder Bekanntmachung durch für alle Beschäftigten zugängliche Kommunikations-einrichtungen (z. B. Intranet)	Unverzüglich nachdem die Festlegungen gemäß Ziff. 4 getroffen sind	§§ 40, 36 Abs. 2 S. 1 WO	
6	Auslegen oder Bekanntmachung durch für alle Beschäftigten zugängliche Kommunikationseinrichtungen (z. B. Intranet) der Wählerliste und der Wahlordnung durch den Wahlvorstand bis zum Ende der Wahl	Gleichzeitig mit Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	§§ 40, 36 Abs. 3, 31 Abs. 2 WO	
7	Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen durch die gewerkschaftlichen Vertrauensleute/Mitgliederversammlung und Sammlung der Stützunterschriften für den Wahlvorschlag, Abgabe der Wahlvorschläge	So frühzeitig wie möglich, spätestens unmittelbar nach Aushang des Wahlausschreibens	Art. 9 Abs. 3 GG	

<b>Nr.</b>	<b>Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit</b>	<b>gesetzliche Fristen</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Termine/Erledigungsvermerke</b>
8	Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	Drei Tage nach Erlass des Wahlausschreibens	§§ 40, 36 Abs. 1 S. 3 und Abs. 3, 30 Abs. 2 WO	
9	Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Eine Woche vor dem Tag der Wahlversammlung	§§ 40, 36 Abs. 5, 7 WO	
10	Schriftliche Bestätigung, dass Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingegangen sind, Prüfung der Wahlvorschläge	Unverzüglich nach Einreichung der Wahlvorschläge	§§ 40, 36 Abs. 5, 7 WO	
11	Mitteilung des Wahlvorstands an die Wahlvorschlagsvertreter, wenn die Wahlvorschläge ungültig sind oder beanstandet werden, ggf. Aufforderung, die Mängel binnen einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen, sofern hierdurch nicht die Wochenfrist für die Einreichung der Wahlvorschläge vor der Wahlversammlung überschritten wird	Unverzüglich nach Prüfung der Wahlvorschläge	§§ 40, 36 Abs. 5 S. 2, 8 WO	
12	Ggf. Bekanntgabe, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist und deshalb die JAV-Wahl nicht stattfinden kann	Unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Ziff. 9	§§ 40, 36 Abs. 6 WO	
13	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Nach Feststellung der Gültigkeit der Wahlvorschläge und Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist für Einreichung von Wahlvorschlägen (eine Woche vor der Wahlversammlung)	§§ 40, 36 Abs. 5, 31 Abs. 1 Nr. 10 WO	

<b>Nr.</b>	<b>Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit</b>	<b>gesetzliche Fristen</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Termine/Erledigungsvermerke</b>
14	Intensives Werben (Gespräche, Versammlungen, Flugblätter, Plakate) für die gewerkschaftlichen Kandidaten/Kandidatinnen durch die Vertrauensleute, aktiven Gewerkschafter/-innen und die Kandidaten/Kandidatinnen selbst	Nach Einreichung der Wahlvorschläge	Art. 9 Abs. 3 GG	
15	Technische Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand, u. a.: Anfertigung der Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwahlunterlagen, Beschaffung von Wahlurnen, Benennung von Wahlhelfern/Wahlhelferinnen	Unverzüglich nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§§ 40, 36 WO	
16	Versendung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Fertigstellung der Unterlagen (vgl. Ziff. 15), in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor dem Termin für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eintreffen können (Postlaufzeit berücksichtigen!)	§§ 40, 36 Abs. 4, 35 Abs. 1, 24, 25 WO	
17	Letzter Tag für die Beantragung der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) beim Wahlvorstand durch Arbeitnehmer/-innen im Fall der Verhinderung der Teilnahme an der Wahlversammlung zur Wahl der JAV	Drei Tage vor der Wahlversammlung	§§ 40, 36 Abs. 4, 35 Abs. 1 S. 2 WO	
18	Soweit im Wahlausschreiben noch nicht geschehen ggf. Bekanntgabe der Möglichkeit der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmenauszählung		§§ 40, 36 Abs. 4, 35 Abs. 2 WO	

<b>Nr.</b>	<b>Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit</b>	<b>gesetzliche Fristen</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Termine/Erledigungsvermerke</b>
19	Abschließende Überprüfung der Wählerliste durch den Wahlvorstand – Letzter Tag, an dem Einsprüche gegen die Wählerliste durch den Wahlvorstand beantwortet sein müssen – Am Tag noch einmal Flugblattaktion zur Mobilisierung für die Wahl, abends Anbringen der Aufkleber „Heute JAV-Wahl“ durch die Vertrauensleute	Einen Tag vor dem ersten Wahltag	§§ 40, 36 Abs. 4, 4 Abs. 2 S. 5 WO Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG	
20	Wahlversammlung zur Wahl der JAV	So rechtzeitig, dass auch der letzte Tag für eine nachträgliche schriftliche Stimmabgabe noch eine Woche vor Ablauf der bestehenden JAV-Amtszeit liegen kann	§§ 40, 36 Abs. 2 S. 3 WO	
21	Wahlvorstand öffnet die Briefwahlumschläge in öff. Sitzung und wirft die Wahlumschläge der Briefwähler/-innen in die Wahlurne	Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe	§§ 40, 36 Abs. 4, 35 Abs. 3 WO	
22	Öffentliche Stimmenaushaltung durch den Wahlvorstand	Unmittelbar nach dem Ende der Stimmabgabe auf der Wahlversammlung bzw. unmittelbar nach Ablauf der Frist für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe entsprechend der Bekanntgabe im Wahlausschreiben bzw. im Aushang nach Ziff. 18 dieses Terminplans	§§ 40, 36 Abs. 4, 34 Abs. 3, 35 Abs. 4 WO	
23	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, Anfertigung der Wahlniederschrift und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	Unverzüglich nach der Stimmenaushaltung	§§ 40, 36 Abs. 2, 34, 22 WO	

<b>Nr.</b>	<b>Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit</b>	<b>gesetzliche Fristen</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Termine/Erledigungsvermerke</b>
24	Offizielle Benachrichtigung der gewählten Kandidaten/Kandidatinnen durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Abschluss der Stimmenaussählung und Feststellung des Wahlergebnisses	§§ 40, 36 Abs. 4, 34 Abs. 3, 23 Abs. 1, 17 Abs. 1 WO	
25	Dank an die Wähler/-innen für das Vertrauen (Aufkleber, Plakate, Flugblätter) durch die Vertrauensleute/gewählten Kandidaten/Kandidatinnen	Am Tag nach der Wahl	Art. 9 Abs. 3 GG	
26	Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl durch die Gewählten	Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung durch den Wahlvorstand	§§ 40, 36 Abs. 4, 34 Abs. 5, 23 Abs. 2 WO	
27	Bekanntmachung der neu gewählten JAVMitglieder am selben Ort wie die Bekanntmachung des Wahlauschreibens durch den Wahlvorstand und Übersendung der Wahlniederschrift in Kopie an die Gewerkschaft und den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin	Unverzüglich nachdem die Gewählten feststehen (vgl. Ziff. 26)	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 3, 23 Abs. 1, 18 WO	
28	Einladung der neu gewählten JAV-Mitglieder zur konstituierenden JAV-Sitzung durch den Wahlvorstand	Vor Ablauf von einer Woche nach der Wahlversammlung	§§ 65 Abs. 2, 29 Abs. 1 S. 1 BetrVG	
29	Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der JAV durch die gewerkschaftlich organisierten JAV-Mitglieder zusammen mit dem/der Gewerkschaftssekretär/-in	Rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung	Art. 9 Abs. 3 GG	
30	Konstituierende Sitzung der JAV		§§ 65 Abs. 2, 29 Abs. 1 S. 2 BetrVG	

<b>Nr.</b>	<b>Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit</b>	<b>gesetzliche Fristen</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Termine/Erledigungsvermerke</b>
31	Übergabe der Wahlakten an die neu gewählte JAV durch den Wahlvorstand und Aufbewahrung bis zur Beendigung der Amtszeit	Nach der konstituierenden Sitzung	§§ 40, 36 Abs. 4, 34 Abs. 3, 23 Abs. 1, 19 WO	
32	Ablauf der Anfechtungsfrist	Zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (vgl. Nr.26)	§§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 2 S. 2 BetrVG	
33	Vernichtung der verspätet eingegangenen ungeöffneten Briefwahlumschläge durch die JAV	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn keine Wahlanfechtung erfolgt ist	§§ 40, 36, 26 Abs. 2 S. 2 WO	